



Vertreter:innen der österreichischen Zivilgesellschaft im Gespräch mit Markus Schefer vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Foto: © Monitoringausschuss

Petra Flieger Besorgte Mahnungen und dringende Empfehlungen

Im August 2023 fand in Genf die zweite und dritte Staatenprüfung Österreichs zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention (BRK) statt. Der prüfende Ausschuss war durch die österreichische Zivilgesellschaft bestens vorbereitet und stellte dementsprechend kritische Fragen. Das Ergebnis der Prüfung sind besorgte Mahnungen von UN-Seite und dringende Empfehlungen für die Zukunft.

➔ Selten zuvor sind zivilgesellschaftliche Organisationen von Menschen mit Behinderungen und Menschenrechtsinstitutionen in Österreich so geschlossen aufgetreten wie im Vorfeld und während der Staatenprüfung. Bereits Anfang August gab es eine gemeinsame Pressekonferenz vom Bundesmonitoringausschuss, der Volksanwaltschaft, der Behindertenanwältin, dem österreichischen Behindertenrat und der NGO Selbstbestimmt Leben Österreich. Sie alle kamen auch nach Genf, um bei der Staatenprüfung live dabei zu sein. Eine vom Behindertenrat koordinierte NGO-Delegation hatte gemeinsam mit dem Bundesmonitoringausschuss und der Volksanwaltschaft die Gelegenheit zu einem „private Meeting“ mit dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In Gesprächen mit einzelnen Mitgliedern wurden außerdem vertiefende Fragen beantwortet bzw. konnte auf besonders relevante Themen hingewiesen werden. Während des sogenannten kon-

struktiven Dialogs, zweier dreistündiger Sitzungen, in der die offizielle staatliche Delegation Fragen des Ausschusses beantworten musste, wurde die hohe Qualität der zivilgesellschaftlichen Berichte immer wieder hervorgehoben.

Kritische Kommentare

Inhaltlich besonders interessant sind im Verlauf des konstruktiven Dialogs vor allem Kommentare und Anmerkungen der Ausschussmitglieder, denn sie weisen darauf hin, wo Probleme bei der Umsetzung der BRK vermutet werden und wo Kritik geäußert wird. Bereits die ersten Worte von Markus Schefer, der gemeinsam mit Frau Rehab Mohammed Boresli die Berichterstattung für Österreich innehatte, brachten dies deutlich zum Ausdruck. Schefer sagte einleitend: „Unsere Konvention verfolgt ein sehr bescheidenes Ziel mit weitreichenden Folgen. In Artikel 4 wird den Vertragsstaaten aufgetragen, die

volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Damit verlangt die Konvention von den Vertragsparteien und ihren Gesellschaften, ihre Sichtweise darüber zu erweitern, wer ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft ist und wem damit die Menschenwürde innewohnt. Sie verlangt von ihnen, dass sie Beeinträchtigungen nicht als Abweichung von einem vorgegebenen Normalzustand, sondern als integralen Bestandteil des menschlichen Wesens und der Vielfalt verstehen und gestalten. Sie erkennt an, dass Unterschiede das sind, was wir alle am meisten gemeinsam haben. Dies sind grundlegende moralische und ethische Vorgaben, doch nicht nur: Sie sind auch verbindliche Rechtspflichten und erfordern grundlegende Veränderungen in Staat, Recht und Gesellschaft. Sie für alle Menschen mit Behinderungen inklusiv zu gestalten, ist keine

kleine Aufgabe für jedes Land und jede Gesellschaft.“ Daher werde sich die Frage, „ob die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft wirklich im Mittelpunkt der Bemühungen des Vertragsstaates steht oder ob das alte Modell der Segregation in gewisser Weise immer noch als gültige Form des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen angesehen wird“), wie ein roter Faden durch den Dialog ziehen.

Den durch die Ratifizierung der BRK erforderlichen umfassenden Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik sowie damit verbundene Denkweisen und Strukturen betonte auch Amalia Gamio in einer Anmerkung zum Sprachgebrauch der staatlichen Delegation: „Sie sprachen vom ‚Grad‘ der Behinderung. Ich möchte betonen, dass dies nicht etwas ist, was wir im Sinne der Konventionssprache verwenden, denn aufgrund des Paradigmenwechsels konzentrieren wir uns jetzt auf die Gesellschaft, die die notwendige Unterstützung für und die Wirkung auf Inklusion bereitstellt. Wir konzentrieren uns nicht mehr auf das Individuum und seine Behinderung. Wir sprechen jetzt von einer Person, die mehr oder weniger große Unterstützung benötigt, um selbstbestimmt leben zu können.“

Fehlende Deinstitutionalisierung

Die in Österreich fehlende Strategie zur Deinstitutionalisierung und entsprechende Aussagen der staatlichen Delegation hatten vielfältige kritische Kommentare zur Folge. So meinte etwa Sir Robert Martin, ein Pionier der internationalen Mensch-Zuerst-Bewegung: „Ich möchte eine Bemerkung zu Artikel 19 machen. Sie sprachen davon, dass Sie sich Zeit nehmen müssen für Deinstitutionalisierung. Ich möchte Sie wissen lassen, dass Institutionen Schaden verursachen. Schaden, der ein Leben lang anhält. Für alle Menschen, die in ihnen leben. Und für ihre Familien. Ich bin in einer Einrichtung aufgewachsen. Und niemand sollte diese Erfahrung machen müssen. Deshalb fordere ich Sie auf, dringend Maßnahmen zur Deinstitutionalisierung

¹ Quelle aller Zitate der Ausschussmitglieder sind die Aufzeichnungen der beiden dreistündigen Sitzungen des konstruktiven Dialogs. Die entsprechenden Stellen wurden von der Autorin transkribiert und für diesen Beitrag auf Deutsch übersetzt.

Link zur ersten Sitzung am 22. August 2023:
<https://media.un.org/en/asset/k1w/k1wa7j5aks>

Link zur zweiten Sitzung am 23. August:
<https://media.un.org/en/asset/k1f/k1fcu9dwnf> (beide URLs zuletzt aufgerufen am 13.9.2023).



Petra Flieger und Sir Robert Martin, Mitglied im UN-Ausschuss und Pionier der internationalen Bewegung von Menschen mit Lernschwierigkeiten.

Foto: © Kafka

zu ergreifen. Nutzen Sie die Leitlinien zur Deinstitutionalisierung in Österreich und auch die allgemeine Bemerkung Nr. 5 zu Artikel 19.“ Und Samuel Kabue ergänzte: „Wir hörten von der Notwendigkeit, vorsichtig zu sein, und von einem schrittweisen Prozess. Eine solche allgemeine Aussage wirft leider mehr Fragen auf, als sie Antworten gibt. Könnten Sie bitte konkretisieren: Was sind die Herausforderungen, durch die sich Österreich von anderen Ländern unterscheidet und weshalb es eine so lange Zeit braucht, um radikale Änderungen im Sinne von Deinstitutionalisierung vorzunehmen?“

Handlungsempfehlungen

Die veröffentlichten Abschließenden Bemerkungen, in Österreich gemeinhin als Handlungsempfehlungen bezeichnet, beinhalten einerseits besorgte Wahrnehmungen des Ausschusses zum Iststand in Österreich, andererseits konkrete Empfehlungen zur weiteren bzw. besseren Realisierung aller in der Konvention verankerten Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Handlungsempfehlungen sind diesmal äußerst detailliert formuliert und mit 16 Seiten im englischen Original genau doppelt so umfangreich wie jene aus dem Jahr 2013. Inhaltlich liegt die Betonung stark darauf, dass alle staatlichen Ebenen, also Bund, Länder und Gemeinden, in gegenseitiger Abstimmung und koordiniert zur zügigen Umsetzung der Konvention verpflichtet sind. Der explizite Hinweis darauf, dass die Handlungsempfehlungen umgesetzt werden müssen, resultiert möglicherweise aus Diskussionen zum Erfüllungsvorbehalt sowie zur Frage, ob Stellungnahmen des Ausschusses in Österreich rechtlich bindend sind, die sich während des Dialogs zwischen dem Ausschuss und der staatlichen Delegation entspannten.

Besonders dringlich

Bemerkenswert ist der abschließende Hinweis auf Maßnahmen, die als besonders dringlich erachtet werden, diese betreffen Art. 24 zu Inklusiver Bildung und Art. 19 zum Selbstbestimmten Leben in der Gemeinschaft. Zu beiden zählt der Ausschuss detailliert Schritte zum Abbau von segregierenden und zum Aufbau von inklusiven Strukturen auf. Jeweils inkludiert ist der Verweis, dass entsprechende rechtliche Grundlagen zu schaffen sind, konkret einerseits der „Erlass von Rechtsvorschriften, die allen Kindern mit Behinderungen einen einklagbaren Rechtsanspruch auf den Besuch einer inklusiven Bildungseinrichtung geben, auch im Sekundar- und Hochschulbereich“, und andererseits die „Gewährleistung eines einklagbaren Rechtsanspruchs auf angemessene finanzielle, technische und persönliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft“². Für die Akteur:innen der österreichischen Zivilgesellschaft stellen die neuen Handlungsempfehlungen eine wichtige Argumentationshilfe dar, nicht nur für politische Debatten, sondern auch für den fachlichen Diskurs von Professionellen, die mit Kindern und erwachsenen Personen mit Behinderungen zu tun haben.

² Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2023). Concluding observations on the combined second and third reports of Austria. Download unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/DownloadDraft.aspx?key=ocur2hRT+kKZk9oJz6sKXOCu0vWxp/NsVWuAztbpQ-Czbx2Bw3l4/wRckKcdBXTAr9JlIakzTH5ucLZkGWxw-Wg== [zuletzt aufgerufen am 13.9.2023]. Übersetzung durch die Autorin.

Artikel über QR-Code
herunterladen

